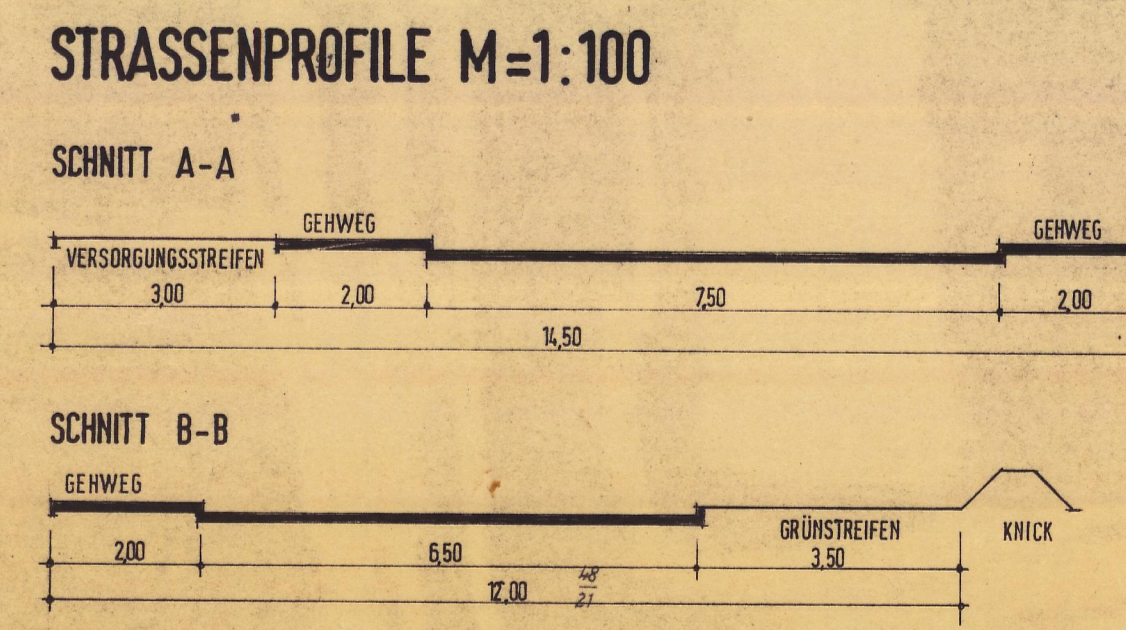
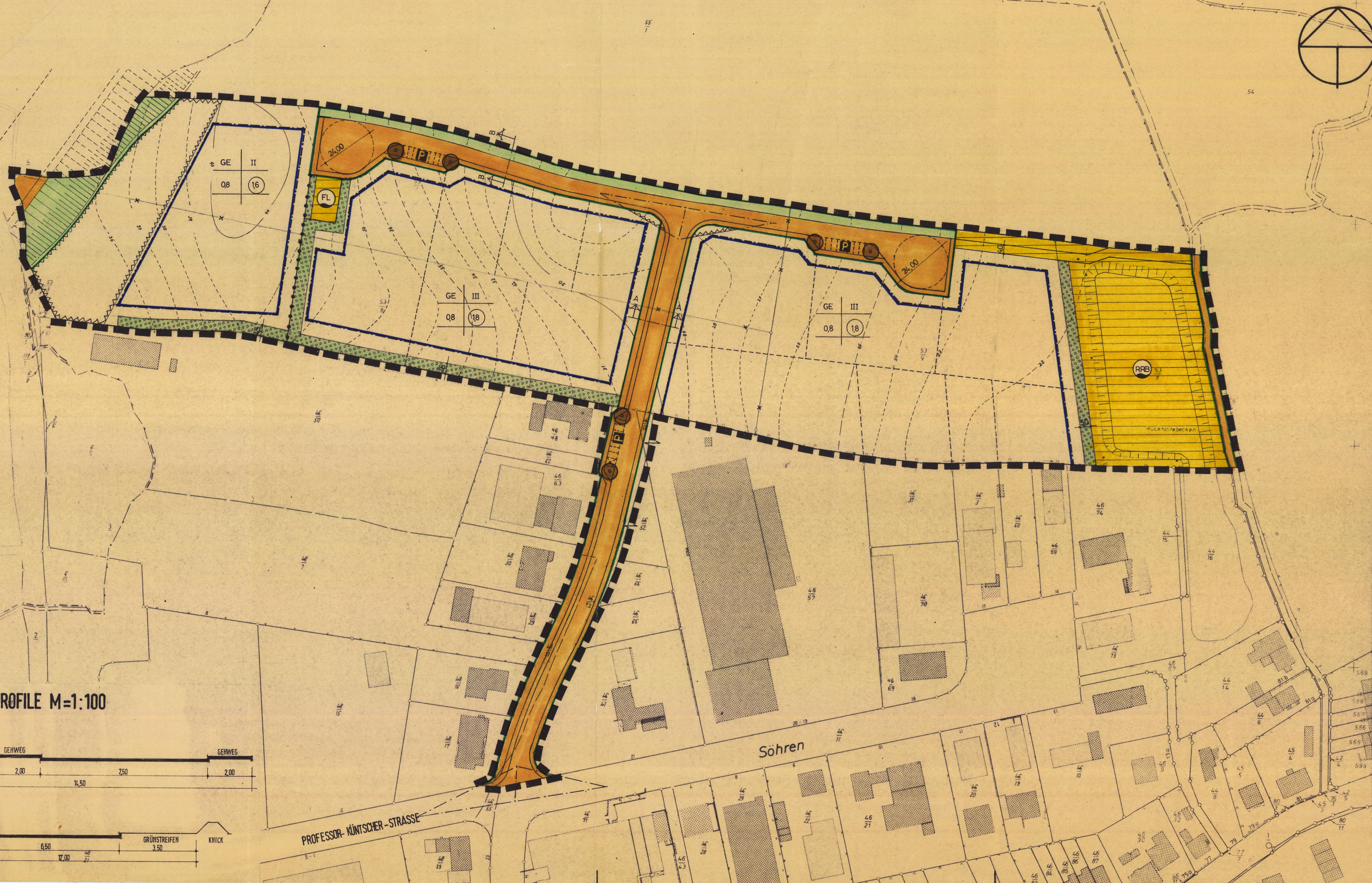


SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNKIRCHEN, KRS. PLÖN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 24

GEWERBEGEBIET SÖHREN III

TEIL A: PLANZEICHNUNG

M=1:1000



AUFGUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2753) SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVBl. I S. 85) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE SCHÖNKIRCHEN VOM 23.6.88 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 24 - GEWERBEGEBIET SÖHREN III, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

ZEICHENERKLÄRUNG:

1. FESTSETZUNGEN:

GE	GEWERBEGEBIET	§ 8 BauNVO
1.8	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 20 BauNVO
0.8	GRUNDSTÜCHENZAHL	§ 19 BauNVO
III	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (HOCHSTGRENZE)	§ 16 BauNVO
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND	§ 9 (1) NR 10 BauGB
	BAUGRENZE	§ 23 BauNVO
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DEREN ERHALTUNG	§ 9 (1) NR 25 a, b BauGB
	BAUM ZU PFLANZEN U. ZU ERHALTEN	§ 9 (1) NR 25 a, b BauGB
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DIESER BEBAUUNGSPLANES	§ 9 (1) NR 17 BauGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 (5) BauNVO
	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN, STRASSENABGRENZUNGSLINIE, ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	§ 9 (1) NR 11 BauGB
	STRASSENBEGLEITGRÜN	§ 9 (1) NR 11 BauGB
	FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNG	§ 9 (1) NR 12/14 BauGB
FL	FEUERLÖSCHWASSER	
RRE	REGENRÜCKHALTEBECKEN	

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	FLURSTÜCKSANGABEN
	VORHANDENER KNICK
	GEPLANTE GRUNDSTÜCKSTEILUNG
	SICHTDREIECK

TEIL B - TEXT

1. DIE IM PLANLAGEBEREICH VORHANDENEN KNICKS SIND GRUNDSÄTZLICH ZU ERHALTEN, SOLLTE DIE BESEITIGUNG VON KNICKABSCHNITTEN ERFORDERLICH SEIN, SIND GLEICHWERTIGE ERSATZMASSNAHMEN IN FORM VON ERSATZPFLANZUNGEN ODER AUSGLEICHMASSNAHMEN ZWINGEND.
2. DER FESTGESETZTE PFLANZSTREIFEN IST MIT STANDORTGERECHTEN LAUBGEHÖLZEN - PFLANZABSTAND 0,80 x 0,80 - ZU BEPFLANZEN UND DAUERHAFT ZU UNTERHALTEN.
3. DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENEN FLÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND VON JEGLICHER BEPFLANZUNG, DIE EINE HÖHE VON 0,40 M ÜBER STRASSENÜBERKANTE ÜBERSCHREITET FREIZUHALTEN.
4. DACHFORM UND DACHNEIGUNG: FLACH- UND SATTELDACH $\leq 20^\circ$ ZULÄSSIG.

AUFGESTELLT AUFGUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18.11.1986. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG IST DURCH ABDRUCK IN DER FEBRUARAUSGABE 1987 DER SCHÖNKIRCHENER NACHRICHTEN ERFOLGT.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 21.09.1988

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG IST IM WEGE EINER ÖFFENTLICHEN VERSAMMLUNG AM 09.02.1987 DURCHFÜHRT WORDEN.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 21.09.1988

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 29.07.87 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 21.09.1988

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 17.12.87 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT, NACHDEM SIE DIE STELLUNGEN DER TÖB BEHANDELT HAT, DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 21.09.1988

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 18.1.88 BIS ZUM 18.2.88 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN DER GEMEINDEVERWALTUNG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS BEKANNTGEMACHT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN. DIE BEKANNTMACHUNG IST AM 5.1.88 IN DEN SCHÖNKIRCHENER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH ERFOLGT.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 21.09.1988

DER KATASTERMASSIGE BESTAND AM 01.01.88 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTTEILBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT.

KIEL, DEN 12. Sep. 1988

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 23.06.88 ENTSCHEIDEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 21.09.1988

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 23.6.88 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG GEBILLIGT.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 21.09.1988

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAUGB AM 21.09.1988 DEM LANDRAT DES KREISES PLÖN ANGEZEIGT WORDEN. FERNER IST DIE GENEHMIGUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN NACH § 82 LBO BEANTRAGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 13.12.1988 AZ: 4007-16/B 24 ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 08. FEB. 1989

GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 08. FEB. 1989

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS MIT GENEHMIGUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 01.02.1989 IN DEN SCHÖNKIRCHENER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 25 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 07.02.1989 IN KRAFT GETRETEN.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 08. FEB. 1989

BEBAUUNGSPLAN NR. 24 - GEWERBEGEBIET SÖHREN III
BEARBEITET: AUGUST 1987 - A. NEUMANN
GEÄNDERT: NOVEMBER 1987, 20.4.88, 2.9.88